



STADT LEHRTE

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren zur Neuaufnahme eines Bodenabbaus in der Stadt Lehrte – OT Steinwedel – der Fa. SAS Rohstoffe u. Entsorgung GmbH

Die Firma SAS Rohstoffe und Entsorgung GmbH, Am Boksberg 8, 31157 Sarstedt hat bei der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes die Planfeststellung für ein Bodenabbauvorhaben (Kies- und Sandgewinnung im kombinierten Trocken- und Nassabbauverfahren unter Freilegung des Grundwassers in Lehrte, Gemarkung Steinwedel) beantragt. Das Verfahren beinhaltet eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **24. Juni 2019 bis einschließlich 24. Juli 2019** im Bürgerbüro der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte, während der Öffnungszeiten montags und dienstags von 8.00 bis 18.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 19.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Antragsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Region Hannover unter www.hannover.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 07. August 2019, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Region Hannover, Team 36.30 (Gewässerschutz – Zentrale Aufgaben –), oder bei der Stadt Lehrte, Fachdienst Grünplanung und Umwelt, Stellungnahmen und Einwendungen vorbringen.

Die mit einer Stellungnahme verbundenen personenbezogenen Daten werden bei der Region Hannover gespeichert und verarbeitet. Informationen zum Umgang mit den Daten können Sie der ebenfalls ausliegenden Datenschutzerklärung entnehmen.

Es wird gemäß § 73 Abs. 4 S. 2 VwVfG darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben. Das gilt auch für Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.

Die zu dem Festsetzungsverfahren rechtzeitig eingehenden Stellungnahmen und Einwendungen werden mit allen Beteiligten erörtert. Der Erörterungstermin wird zu einem späteren Termin ortsüblich bekannt gemacht. Die beteiligten Stellen werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Es wird bereits jetzt vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Desgleichen kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Diese Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Region Hannover (Schreiben vom 29.05.2019), Az.: 36.30 38 09/10.09).

Der Bürgermeister